



**Kleine Anfrage der CVP-Fraktion  
betreffend NFA-Kantonsreferendum**

Antwort des Regierungsrats  
vom 7. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP-Fraktion hat am 23. Juni 2015 dem Regierungsrat mittels Kleiner Anfrage die folgende Frage gestellt:

*Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch gegen den NFA-Kompromissentscheid von National- und Ständerat das Kantonsreferendum zu ergreifen ist.*

Ja, der Regierungsrat teilt diese Ansicht.

1. Es gilt zu beachten, dass bereits der Vorschlag des Bundesrats, die Dotation um 330 Millionen Franken zu kürzen, einen Kompromiss darstellt. Einerseits wurde damit gegen die im Rahmen des Wirksamkeitsberichtsverfahrens vorgeschlagenen NFA-Optimierungen der Geberkantone argumentiert, andererseits ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktionsbetrag niedriger als die effektive kalkulatorische Überdotierung. Die Überdotierung des Ressourcenausgleichs für das Jahr 2014 betrug 499 Millionen Franken, diejenige für das laufende Jahr 2015 beträgt 483 Millionen Franken. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reduktionssumme um 330 Millionen Franken ist somit bereits eine Reserve von rund 150 Millionen Franken einberechnet. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements hat in den Beratungen im National- und Ständerat explizit auf diesen wichtigen Umstand hingewiesen.

2. Der vom Bundesrat am 3. September 2014 unterbreitete Bundesbeschluss stellt einen korrekten, konsequenten und vermittelnden Kompromissvorschlag unter dem geltenden System dar. Der NFA soll die Schwachen stärken und nicht die Starken schwächen. Mit dem Vorschlag des Bundesrats verfügen alle Kantone über ausreichend finanzielle Mittel, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Grundbeiträge erscheint als faire, vermittelnde Lösung. Diese Anpassung berücksichtigt Geber- wie Nehmeranliegen gleichermaßen. Es besteht kein Anspruch der Nehmerkantone auf eine Ausstattung von mehr als 85 Prozent. Die von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vorgeschlagene politische Verständigungslösung, welcher nun der National- und der Ständerat zugestimmt haben, wird vom Regierungsrat abgelehnt. Dieser Entscheid als Kompromiss eines schon vom Bundesrat vorgeschlagenen Kompromisses entspricht nicht den im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vorgesehenen Steuerungsmechanismen des Ressourcenausgleichs. Er würde vielmehr ein nachteiliges Präjudiz für künftige Anpassungen darstellen, und ist deshalb weder sachgerecht noch inhaltlich begründbar.

3. Es besteht gemäss Gesetz kein Anspruch der Nehmerkantone, auf eine Dotation von mehr als 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts angehoben zu werden. Der Vorschlag des Bundesrats wendet lediglich das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich an und setzt es korrekt um. Der Regierungsrat forderte deshalb die Umsetzung des Bundesratsvorschlags.

4. Neben dem Kanton Zug wurden auch in den Kantonen Schaffhausen, Nidwalden und Schwyz Vorstösse zur Ergreifung eines Kantonsreferendums eingereicht.

Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat die Möglichkeit der Vornahme eines Kantonsreferendums bereits diskutiert und vorbereitende Arbeiten im Sinne einer Eventualplanung eingeleitet. Selbstverständlich wird der Regierungsrat erneut – wie er das immer wieder getan hat – in den interkantonalen Gremien sowie in persönlichen Gesprächen dafür werben, dass weitere Kantone das Kantonsreferendum einreichen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Kanton Zug das Kantonsreferendum ergreifen sollte. Einerseits muss den Nehmerkantonen klar gezeigt werden, dass sie den Bogen dieses Mal überspannt haben und dass dies nicht einfach hingenommen wird. Andererseits sollen sich Parteien und Private, welche das Volksreferendum ergreifen, getragen fühlen von Regierung und Parlament.

### **Finanzielle Auswirkungen**

1. Die NFA-Nettoausgleichszahlung für das Jahr 2015 beträgt für den Kanton Zug 317 Millionen Franken (davon Zahlung in den Ressourcenausgleich: 315 Millionen Franken). Gegenüber der Zahlung von 180 Millionen Franken im Jahr 2008 (davon Zahlung in den Ressourcenausgleich: 178,5 Millionen Franken) beträgt die Steigerung im Zeitraum 2008–2015 somit 137 Millionen Franken. Diese Zahlen zeigen, dass die Zahlungen des Kantons Zug in den Ressourcenausgleich eine ausserordentlich hohe Dynamik aufweisen und den Staatshaushalt des Kantons Zug einer enormen Belastung aussetzen.

2. Der Vorschlag des Bundesrats hätte für den Kanton Zug eine Reduktion der NFA-Ausgleichszahlung von 27,1 Millionen Franken pro Jahr bedeutet. Mit dem nun beschlossenen Kompromiss müsste der Kanton Zug 13,5 Millionen Franken weniger in den Ressourcenausgleich bezahlen.

3. Sollte das Referendum zustande kommen und der Bundesbeschluss in der darauf folgenden Volksabstimmung abgelehnt werden, würde der bisherige Bundesbeschluss für die Jahre 2012–2015 für maximal zwei Jahre weitergelten (Art. 22 Abs. 1 FilaG). Der Bundesrat kann in einem solchen Fall die bisherigen Mittel der Entwicklung des Ressourcenpotentials und der Teuerung anpassen (Art. 22 Abs. 2 FilaG).

Art. 22 Abs. 2 FilaG erwähnt den Faktor Alpha<sup>1</sup> nicht. Eine Anpassung des Faktors Alpha ohne neuen Bundesbeschluss ist daher nicht möglich. Eine Anpassung der Basisfaktoren ist aufgrund von Art. 5 Abs. 1 FiLaG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 FiLaV nur dann rechtlich gefordert, wenn ein neuer Bundesbeschluss zur Dotation des Ressourcenausgleichs erfolgt.

Die Geberkantone würden deshalb ohne Bundesbeschluss kaum schlechter fahren als mit der beschlossenen halben Kürzung. Dies gilt unter der Annahme, dass ohne Bundesbeschlüsse der alte Alpha-Faktor weitergeführt wird. Allein aufgrund des Alpha-Faktors wachsen die Töpfe um 5 Prozent. Die beschlossene kleine Kürzung von 67 Millionen Franken für die Geberkanto-

---

<sup>1</sup> Der Gewichtungsfaktor Alpha definiert, mit welcher Grösse die Vermögen natürlicher Personen im Ressourcenpotential eines Kantons berücksichtigt werden. 2012–2015 betrug dieser Gewichtungsfaktor 0,8 %, für 2016–2019 soll er 1,5 % betragen.

ne wird demnach von der Erhöhung der Dotation infolge des Alpha-Faktors gleich wieder kompensiert.

Im Übrigen wird auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums gemäss Art. 141 der Bundesverfassung gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 vom 7. Juli 2015 verwiesen.

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2015